



I.

Frau
Stadträtin
Marie Burneleit
Fraktion DIE LINKE./Die PARTEI

Datum
16.03.2023

Anfrage – Casa Wurst im Rathaus

Anfrage Nr. 20-26 / F 00665 vom 01.03.2023, eingegangen am 02.02.2023

Antrag – Mehr Flächen für Münchner Graffiti-Künstlerinnen – Eine Mauer für München

Antrag Nr. 20-26 / A 03701 vom 08.03.2023 eingegangen am 09.03.2023

Sehr geehrte Frau Burneleit,

am 01.03.2023 haben Sie die im Betreff genannte Anfrage „Casa Wurst“ gestellt und am 07.03.2023 den Antrag „Mehr Flächen für Münchner Graffiti-Künstlerinnen – Eine Mauer für München“.

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach § 68 GeschO hat jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied das Recht, in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den Oberbürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzureichen, die es schriftlich beantwortet wünscht.

Soweit § 68 GeschO den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern ein vom Bayerischen Gesetzgeber nicht vorgesehenes Auskunftsrecht zubilligt, ist dieses jedoch nur im Rahmen der Gesetze gegeben. Insbesondere kann die Antwort auf eine Anfrage dann aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn sie einen strafbaren Inhalt hat (z. B. Beleidigung) oder sonst rechtswidrig ist oder wenn sie als missbräuchlich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie ersichtlich nicht ernsthaft gemeint (vgl. § 118 BGB) oder schikanös ist.

Darüber hinaus können auch solche Anfragen zurückgewiesen werden, die erkennbar in der Absicht gestellt sind, die Arbeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu behindern oder

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92522
Telefax: 233-25241

im Ansehen der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 1985 – 7 A 41/84 –, juris).

Vorliegend ergibt sich aus dem Inhalt, der Formulierung sowie aus der Wortwahl Ihrer Anfrage vom 01.03.2023, dass diese ganz offensichtlich nicht ernst gemeint ist und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgt.

Damit stellt die im Betreff genannte Anfrage einen Missbrauch des Anfragerechts dar und wird hiermit von mir nach § 13 Abs. 4 GeschO zurückgewiesen.

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Als Oberbürgermeister bin ich gehalten, über Wünsche auf Aufnahme von Verhandlungsgegenständen eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Dies beinhaltet die Befugnis, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte für eine Stadtratssitzung zu verweigern, die nicht ernsthaft gestellt, schikanös oder rechtsmissbräuchlich sind oder einen strafbaren Inhalt haben (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur Bayerische Gemeindeordnung, Werkstand: 31. EL Februar 2021, RN 16a).

In diese Richtung hat jetzt auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden, indem es dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz die Befugnis zugesprochen hat, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte zu verweigern, die ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgen (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, Beschluss vom 20.05.2020, AZ. 4 B 198/20).

Vorliegend ergibt sich aus dem Inhalt, der Formulierung sowie aus der Wortwahl Ihres Antrags vom 08.03.2023, dass dieser ganz offensichtlich nicht ernst gemeint ist und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgt.

Damit stellt der im Betreff genannte Antrag einen Missbrauch des Antragsrechts dar und wird hiermit von mir nach § 13 Abs. 4 GeschO zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dieter Reiter